

Steuertipps

→ Einkommensteuer

Schätzung von Einkünften aus eBay-Verkäufen

Ein über Jahre hinweg ausgeübter Handel mit Gebrauchsgegenständen auf eBay wird von der Finanzverwaltung sehr oft als gewerbliche Tätigkeit eingestuft. Als Kriterium für diese Einstufung werden insbesondere die Dauer und die Intensität der Tätigkeit, die Höhe der Entgelte, die Beteiligung am Markt, die Zahl der ausgeführten Umsätze, das planmäßige Tätigwerden und die Vielfalt des Warenangebotes herangezogen.



Kommt es nach der Einstufung als gewerbliche Tätigkeit zu einer Schätzung der erzielten Einkünfte, weil keine Unterlagen über die angefallenen Betriebsausgaben vorliegen, sind die Gerichte oft großzügiger als das Finanzamt.

So hat das Hessische Finanzgericht die Höhe der Betriebsausgaben in einem Fall auf 60 Prozent des Umsatzes geschätzt, während das Finanzamt nur von 30 Prozent ausging. In einem vergleichbaren Fall hat das Finanzgericht Köln den Anteil der Betriebsausgaben am Umsatz sogar auf 80 Prozent geschätzt.

Urteil des Finanzgerichts Hessen vom 19. Juli 2018, Aktenzeichen 2 K 1835/16. Gegen dieses Urteil ist beim Bundesfinanzhof ein Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen X R 26/18 anhängig.

Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 12. September 2018, Aktenzeichen 2 K 151/17.



→ Einkommensteuer

Berücksichtigung von Verlusten bei Mietvertrag mit Eigenbedarfsklausel

Für die Berücksichtigung von Verlusten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist es vorteilhaft, wenn die Vermietung auf Dauer angelegt ist. In diesem Fall wird unterstellt, dass eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht, d. h. der Vermieter hat die Absicht, auf Dauer einen Totalüberschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu erzielen.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Hamburg kann eine dauerhafte Vermietungsabsicht auch dann vorliegen, wenn sich der Vermieter eine Kündigung zu einem bestimmten Zeitpunkt wegen Eigenbedarf vorbehält, um die Wohnung später einem Angehörigen zu überlassen. **Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 12. September 2018, Aktenzeichen 2 K 151/17.**

→ Lohnsteuer

Erste Tätigkeitsstätte bei einem befristeten Beschäftigungsverhältnis

Bei einem befristeten Beschäftigungsverhältnis liegt eine erste Tätigkeitsstätte vor, wenn der Arbeitnehmer für die Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung tätig wird. Erfolgt während der Befristung eine Zuordnung zu einer anderen Tätigkeitsstätte, stellt letztere keine erste Tätigkeitsstätte mehr dar, weshalb ab diesem Zeitpunkt wieder die Dienstreisegrundsätze Anwendung finden.

Durch dieses Urteil konnte der klagende Arbeitnehmer für die Fahrten zwischen Wohnung und anderer Tätigkeitsstätte 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer ansetzen. **Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10. April 2019, Aktenzeichen VI R 6/17.**

SteuerTermine



10.09. (13.09.)	10.10. (14.10.)
Umsatzsteuer	Umsatzsteuer
Lohnsteuer	Lohnsteuer
Kirchenlohnsteuer	Kirchenlohnsteuer
Einkommensteuer	Getränkesteuer
Kirchensteuer	Vergnügungsteuer
Körperschaftsteuer	
Getränkesteuer	
Vergnügungsteuer	

September/Oktober 2019

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.